

Schnellinfo 03/2022, 30.03.2022

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im April 2022
- Seite 3: Landtagswahlen 2022: Forderungspapier des Flüchtlingsrats NRW
- Seite 3: Broschüre zur Unterbringungssituation von Flüchtlingen in NRW
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW gibt Hinweise zu Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW kritisiert unterbesetzte Ausländerbehörden in NRW

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine nach der Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes
- Seite 5: Verteilung ukrainischer Flüchtlinge in Europa
- Seite 6: Schutz für unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine
- Seite 6: Forderung nach Schutz für aus der Ukraine fliehende LSBTIQ
- Seite 6: Behindertenbeauftragte äußern Sorge um behinderte Flüchtlinge aus der Ukraine
- Seite 6: Organisationen fordern Schutz für alle internationalen Studierenden aus der Ukraine
- Seite 7: Rassistische Zurückweisungen von Flüchtlingen aus der Ukraine
- Seite 7: Flüchtlingsräte und Pro Asyl fordern Verbesserung von Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende

- Seite 7: Internationaler Frauentag: Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl fordern geschlechtssensible Asylverfahren

Aus den Initiativen

- Seite 8: Netzwerk kritisiert Umverteilung von Flüchtlingen der ZUE Ibbenbüren
- Seite 8: Aufruf zur Unterstützung der Kampagne „Bochum rettet“

Europa

- Seite 8: Griechenland-Türkei: Flüchtlinge ohne Zugang zum Asylsystem
- Seite 9: Rettungsschiffe auf dem Mittelmeer

Deutschland

- Seite 9: Passbeschaffung Afghanistan

Nordrhein-Westfalen

- Seite 9: Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge in NRW
- Seite 10: Abschiebungsreporting NRW: Anwaltliche Abmahnung der Kreisverwaltung Unna
- Seite 10: Stadt Oberhausen nun „Sicherer Hafen“
- Seite 10: Minister Stamp eröffnet Rückkehr- und Reintegrationszentrum in Ghana

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 11: EuGH: Deutsches Gesetz zu Abschiebungshaft rechtswidrig

- Seite 11: BVerwG: Einreise- und Aufenthaltsverbot bei asylrechtlicher Rückkehrentscheidung
- Seite 12: BVerwG: BMI durfte Aufnahmegesuch von „Moria-Flüchtlingen“ versagen
- Seite 12: VG Aachen: Dublin-Überstellung nach Polen derzeit nicht möglich
- Seite 12: Erlass MKFFI: Unterbringung von UMF aus der Ukraine in Brückenlösungen
- Seite 12: Erlass Niedersachsen: Verlängerung von Schengen-Visa russischer und belarussischer Staatsangehöriger
- Seite 14: Flyer zu Grundrechten in Gemeinschaftsunterkünften
- Seite 14: Newsletter Abschiebungsreporting NRW
- Seite 14: Praxisnahe Informationen zu Flucht und Integration
- Seite 14: Broschüre des projekt.kollektiv zu Perspektiven und Interventionsmöglichkeiten für rassismuskritische Jugendarbeit
- Seite 14: Broschüre gegen Diskriminierung von LSBTIQ im Gesundheitswesen
- Seite 15: BAMF Studie zur Binnenmobilität von Flüchtlingen
- Seite 15: IAB-Studie: Bessere Chancen für Flüchtlinge in Betrieben mit nichtdeutschen Beschäftigten
- Seite 15: RKI-Studie: Impfbereitschaft von Menschen mit Migrationshintergrund

Zahlen und Statistik

- Seite 13: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Februar 2022
- Seite 13: Kleine Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen in Deutschland
- Seite 13: Aktuelle Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine

Materialien

- Seite 13: Hilfreiche Materialien für Flüchtlinge aus der Ukraine

Termine

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im April 2022

Im April 2022 bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: Praktische Unterstützung für Schutzsuchende aus der Ukraine
Montag, 04.04.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: Kommunale Unterbringung humaner gestalten – Kommunen in die Pflicht nehmen
Mittwoch, 06.04.2022, 17:00 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Frauen konzipieren
Montag, 25.04.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht
Mittwoch, 27.04.2022, 17:00 – 20:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website des Flüchtlingsrats NRW** entnommen werden.

Landtagswahlen 2022: Forderungspapier des Flüchtlingsrats NRW

Anlässlich der Landtagswahlen 2022 hat der Flüchtlingsrat NRW gemeinsam mit anderen Initiativen und Organisationen am 02.03.2022 in einem **Forderungspapier** Erwartungen an die zukünftige Landesregierung formuliert. Konkret fordern der Flüchtlingsrat und die unterzeichnenden Organisationen und Initiativen u.a.:

1. Selbstbestimmtes Wohnen von Anfang an
2. Gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Erwerbsarbeit
3. Bleiberecht statt Abschiebung
4. Ausbau einer adäquaten Versorgungs- und Unterstützungsstruktur
5. Umbau der Ausländer- zu Willkommensbehörden
6. Sichere Fluchtwege nach NRW

Organisationen und Initiativen haben die Möglichkeit das Forderungspapier auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW zu unterzeichnen.

Broschüre zur Unterbringungssituation von Flüchtlingen in NRW

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 12.03.2022 die **Broschüre** (Stand: März 2022) zur Unterbringungssituation in den Kommunen in NRW veröffentlicht. Durch die ab den Jahren 2015/2016 erheblich angestiegenen Flüchtlingszahlen, die Einführung der Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte, die zunehmend begrenzten Ressourcen an bezahlbarem Wohnraum und die Herausforderungen durch die Coronapandemie seit 2020 haben sich bezüglich der Unterbringungssituation einige Veränderungen ergeben. Diese hat der Flüchtlingsrat NRW mittels zweier Fragebögen, die an Kommunen, Beratungsstellen und Flüchtlingsinitiativen verschickt wurden, erfasst. In der Broschüre werden die Ergebnisse dieser Erhebung zusammengetragen. Es wird aufgezeigt, in welchen Kommunen die Unterbringungssituation von Flüchtlingen dringend verbessert werden sollte oder wo bereits sinnvolle Unterbringungskonzepte entwickelt worden sind.

Flüchtlingsrat NRW gibt Hinweise zu Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine

Am 17.03.2022 hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, im „**Tagesgespräch**“ auf **WDR 5** ausführlich die Fragen der Radiohörerinnen zu Möglichkeiten des Engagements für Flüchtlinge aus der Ukraine beantwortet. Zudem hat Naujoks am 23.03.2022 in einem Beitrag in der **Sendung „Morgenecho“** auf **WDR 5** sowie am 22.03.2022 im Rahmen der **WDR-Sendung „Hier und Heute“** (ab Stunde/Minute 1:26:27) ausführlich erklärt, worauf man bei einer privaten Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge achten sollte und wo ehrenamtliche Hilfe zu finden ist. Im Rahmen eines **Artikels auf RP online** vom 10.03.2022 hatte der Flüchtlingsrat NRW bereits Hinweise zur privaten Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gegeben. Er begrüße das große Engagement vieler Bürgerinnen in NRW, man solle sich jedoch gut überlegen, ob man den Anforderungen, die eine Aufnahme in den eigenen vier Wänden mit sich bringe, auch gerecht werden könne. Bei einer Aufnahme sollten mit den Ukrainerrinnen unbedingt der gewünschte Aufenthaltsstatus und finanzielle Bedarfe besprochen werden. Auch die Auswirkungen auf das eigene Mietverhältnis sollten im Vorfeld abgeklärt werden.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert unterbesetzte Ausländerbehörden in NRW

Auch angesichts der zunehmenden Anzahl ukrainischer Flüchtlinge bemängelt der Flüchtlingsrat NRW den Personalmangel in NRWs Ausländerbehörden, wie aus einem **Artikel der WAZ** vom 22.03.2022 hervorgeht. Die Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats, Birgit Naujoks, fordere vom Land, kommunale Ausländerbehörden bei der Registrierung ankommender Kriegsflüchtlinge zu unterstützen. Nach Ansicht des Flüchtlingsrats verlaufe die Registrierung zurzeit unstrukturiert, da es keine zentrale Aufnahme gebe

und somit Flüchtlinge auch nicht zentral registriert würden. Um eine geordnete Erfassung ankommender Schutzsuchender zu gewährleisten, müssten von der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum mobile Registrierungs-Teams in die Kommunen geschickt werden. Die personelle Unterbesetzung der Ausländerbehörden in NRW thematisierte Naujoks auch in einem Beitrag in der **Sendung „WISO“ im ZDF** vom 21.03.2022. Zudem kritisierte sie in diesem Rahmen auch die fehlende Umsetzung von kommunalen Unterbringungskonzepten.

Aus aktuellem Anlass

Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine nach der Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes

Wie aus dem **Durchführungsbeschluss (EU 2022/382)** vom 04.03.2022 hervorgeht, hat der Rat der Europäischen Union das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine in die Europäische Union festgestellt und beschlossen, die **Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes 2001/55/EG** noch am gleichen Tag anzuwenden. Im einem **Artikel** vom 03.03.2022 erklärt bordermonitoring.eu, dass dadurch Flüchtlinge aus der Ukraine einen vorübergehenden Schutzstatus erhalten könnten, der nicht durch ein individuelles Verfahren geprüft werden müsse und somit eine unkomplizierte und unbürokratische Aufnahme ermögliche. Durch die Richtlinie würden Mindeststandards, wie das Recht, Arbeit aufzunehmen, der Zugang zu Sozialsystemen und zu Bildung garantiert. Der vorübergehende Schutz sei zunächst auf ein Jahr begrenzt, könne aber auf Beschluss der Innenministerinnen verlängert werden. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz oder anderer Schutzformen für Personen, die aus der Ukraine fliehen, in den verschiedenen EU-Staaten hat der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) in der ersten Version seines **Informationspapiers „Measures in response to the arrival of displaced people fleeing the war in Ukraine“** vom 25.03.2022 eine Übersicht erstellt.

Am 07.03.2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine **Verordnung** zur vo-

rübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung - UkraineAufenthÜV) erlassen.

Mit Schreiben vom 14.03.2022 hat das BMI Hinweise zur Umsetzung der Regelungen der Richtlinie, die mit **§ 24 des Aufenthaltsgesetzes** in nationales Recht umgesetzt ist, an die Bundesländer gegeben. Darin werden die Personengruppen festgelegt, für die der temporäre Schutz gilt, sowie Hinweise zur Dauer des Aufenthalts, Verteilung auf die und innerhalb der Bundesländer, Erwerbstätigkeit, Sozial- und sonstigen staatlichen Leistungen und zum Familiennachzug gegeben. Der vorübergehende Schutz in Deutschland soll auch für Personen gelten, die „nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können“ (S. 6 der Hinweise). Bezüglich Personen, die prinzipiell nicht in der Richtlinie beachtet werden, hat das BMI festgelegt, dass der Schutz ausgeweitet werden kann, wenn sie sich „am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und [...] nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können“ (S. 5 der Hinweise). Nach Ansicht von Pro Asyl ist jedoch die Definition der „sicheren und dauerhaften“ Rückkehr unspezifisch, wie einem

Artikel der Organisation vom 15.03.2022 zu entnehmen ist. Für einige Schutzsuchende könne es auch andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten in Deutschland geben, über die sie sich beraten lassen sollten. Pro Asyl merkt außerdem an, dass in dem Schreiben nicht alle offenen Fragen geklärt würden.

Am 15.03.2022 hat das BMI ein **Schreiben** zum Verteilungsverfahren der Schutzsuchenden aus der Ukraine an die Bundesländer versandt. Um eine Überlastung einzelner Länder zu vermeiden, sei es notwendig, die Verteilung nicht mehr nach Freiwilligkeit, sondern nach Leistungsfähigkeit der Länder vorzunehmen. Die Verteilung würde deshalb auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels erfolgen. Ab dem 16.03.2022 werde über eine durch das BAMF erstellte EASY-Übersicht analysiert, welche Länder die jeweilige EASY-Quote noch nicht erreicht hätten und noch Flüchtlinge aufnehmen könnten.

Am 18.03.2022 hat sich das BMI in einem **Schreiben** an die Ministerien mehrerer Länder gewandt und erklärt, dass rückwirkend ab dem 24.02.2022 die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2023 anerkannt werde (siehe Bundesanzeiger: **BAnz AT 18.03.2022 B12**). Ein **Abdruck** der ukrainischen ID-Karte mit und ohne Chip findet sich in der Anlage zum Länderschreiben. Das BMI empfiehlt zudem, auch Personen, die unter die UkraineAufenthÜV fallen und keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz haben, in Anwendung des **§ 14 AufenthV** von einer Passpflicht zu befreien. Aus diesem Grund sei auch die Einreise und der Aufenthalt dieser Personen ohne einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz nicht als unerlaubt anzusehen. Die Befreiung ende, sobald die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes wieder zumutbar werde.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW hat am 21.03.2022 die **zweite Version eines Informationsblatts** zum Themenkomplex Ukraine veröffentlicht. Das Papier umfasst aktuelle Lageinformationen sowie Informationen zur aufenthaltsrechtlichen Situation Schutzsuchender aus der Ukraine. Es sei geplant, diese Informationen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Verteilung ukrainischer Flüchtlinge in Europa und Deutschland

Das **Migazin** berichtete am 22.03.2022, dass vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine die Forderungen nach einer besseren Verteilung der Schutzsuchenden in Deutschland und Europa lauter würden. So habe der rumänische Außenminister Bogdan Aurescu am 21.03.2022 vor dem EU-Außenministerinnenrat in Brüssel um finanzielle Hilfe seitens der EU und die Abnahme von Flüchtlingen aus der Republik Moldau gebeten. Bundesaußenministerin Annalena Baerbock habe sich für eine „solidarische Luftbrücke“ ausgesprochen, um Flüchtlinge auf verschiedene EU-Länder zu verteilen. In einer **Pressemitteilung der Europäischen Kommission** vom 22.03.2022 werden die Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erläutert. U. a. habe die Kommission für die Mitgliedstaaten und EU-Agenturen eine Solidaritätsplattform eingerichtet, um die Verteilung der Menschen in die Mitgliedstaaten zu koordinieren. Am 25.03.2022 haben der UNHCR und IOM in einer **Pressemitteilung** begrüßt, dass Deutschland als einer der ersten Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Solidaritätsplattform ukrainische Flüchtlinge aus der Republik Moldau aufgenommen habe. Insgesamt wolle Deutschland im Zuge des Programmes 2.500 Flüchtlinge aufnehmen. *„Die Aufnahmen zeigen, wie europäische Solidarität im Flüchtlingsschutz praktisch funktionieren kann. Deutschlands Beteiligung entlastet nicht nur die Republik Moldau, die gemessen an der Einwohnerzahl eine Vielzahl an Personen aufgenommen hat, sondern bietet gleichzeitig besonders vulnerablen Flüchtlingen eine neue Perspektive“*, sagte Katharina Lump, Repräsentantin von UNHCR in Deutschland. Wie aus einer **Pressemitteilung** der Europäischen Kommission vom 28.03.2022 hervorgeht, sei im Rahmen des Treffens der EU-Innenministerinnen am gleichen Tag der **Zehn-Punkte-Plan** für eine bessere Koordinierung der Aufnahme schutzsuchender Ukrainerinnen in der EU vorgestellt worden. U. a. solle zum Informationsaustausch ein gemeinsames System zur Registrierung der Flüchtlinge geschaffen werden. Mittels eines Index solle zudem die Belastung der Mitgliedstaaten abgebildet werden, damit Länder mit freien Kapazitäten besonders belasteten Staaten Hilfe anbieten könnten. Wie aus einem **Artikel der Tagesschau** vom 28.03.2022 hervorgeht, setzt sich laut Bundesinnenministerin Nancy Faeser dieser Index aus der Anzahl der Menschen, die die

Länder momentan aufgenommen haben und der Anzahl der Aufnahmen im vergangenen Jahr in Bezug auf die jeweilige Einwohnerinnenzahl zusammen. Faeser habe sich enttäuscht gezeigt, dass keine verbindliche Regelung zur Verteilung der Kriegsflüchtlinge beschlossen worden sei.

Auch in Deutschland wird eine bessere Koordination bei der Verteilung und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gefordert. Das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) hat am 26.03.2022 in einer **Stellungnahme** den Ersatz des Königsteiner Schlüssels durch einen anderen Verteilungsschlüssel empfohlen, der Integrationskriterien wie die Chancen zur Arbeitsmarktintegration oder die Kinderbetreuungsinfrastruktur berücksichtige. U. a. die Erfahrungen aus den Jahren 2015 und 2016 würden zeigen, dass die staatliche Verteilung und Beschränkung der Wohnortwahl durch Wohnsitzauflagen abträglich für die Integrationschancen von Flüchtlingen sei.

Schutz für unbegleitete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) hat in einer **Pressemitteilung** vom 02.03.2022 die Aufnahme und den Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe junger Menschen gefordert. Dazu gehöre die psychische und physische Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen. Es müssten niederschwellige, jugendspezifische psychosoziale Unterstützungsangebote bereitgestellt werden. Auch müsse die schnelle Umsetzung von Familien- und Community-Zusammenführungen gewährleistet werden.

Forderung nach Schutz für aus der Ukraine fliehende LSBTIQ

In einem **Artikel** vom 10.03.2022 kritisiert queer.de den Aufnahmebeschluss der EU vom 03.03.2022, da dieser Menschen, die keinen langfristigen Aufenthaltstitel in der Ukraine hätten, nicht berücksichtigen würde. Dazu würden auch aus Russland, dem russischen Tschetschenien oder Georgien in die Ukraine geflüchtete LSBTIQ gehören. Wie aus dem Artikel hervorgeht, erwarte die queere Parteigliederung der Linken von der Bundesregierung, dass zum Schutz der Betroffenen alle rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und Ausnahmevisa ausgestellt werden. Zudem müsse sichergestellt werden, LSBTIQ in Staaten unterzubringen, wo ihre

Rechte geschützt und auch ihre Versorgung gewährleistet werden könne. Außerdem müsse auch für die medizinische Versorgung von LSBTIQ im Grenzgebiet Sorge getragen werden. Verschiedene Organisationen aus der LSBTIQ*-Community in Deutschland haben sich im Bündnis Queere Nothilfe Ukraine organisiert und am 28.02.2022 eine **Petition** gestartet, die unterzeichnet werden kann. Sie fordern von der Bundesregierung, LSBTIQ* Personen aus der Ukraine zu evakuieren und ihnen in Deutschland Schutz zu gewähren.

Behindertenbeauftragte äußern Sorge um behinderte Flüchtlinge aus der Ukraine

Wie aus einer **Pressemitteilung** des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2022 hervorgeht, haben die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern ihre Sorge um behinderte Flüchtlinge aus der Ukraine ausgedrückt und gefordert, die besonderen Belange dieser Menschen zu berücksichtigen. In einem offiziellen Schreiben an verschiedene Regierungsstellen hätten sie aufgezeigt, welche Aspekte für eine gute Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssten. Es müssten dringend humanitäre Korridore zur Evakuierung von Personen geschaffen werden, die wegen ihrer hohen Vulnerabilität nicht eigenständig die Ukraine verlassen können.

Organisationen fordern Schutz für alle internationalen Studierenden aus der Ukraine

Laut einer **Pressemitteilung** von Pro Asyl vom 21.03.2022 hat die Organisation gemeinsam mit anderen Menschenrechts- und Studierendenorganisationen von Bund und Ländern gefordert, die Aufenthaltssicherheit, die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulen sowie weitere Unterstützung für alle internationalen Studierenden aus der Ukraine zu gewährleisten. Da diese Personengruppe nicht von der vorübergehenden Schutzgewährung profitiere und die Aufenthaltsgewährung durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung (UkraineAufenthÜV) bis zum 23.05.2022 nicht ausreichend sei, um Studierenden eine Neuorientierung zu ermöglichen, fordern die Organisationen eine Aufenthaltssicherheit bis mindestens zum Beginn des Wintersemesters 2023/24. Dies könne durch die Gewährung vorübergehenden Schutzes oder eine entsprechende Verlängerung der UkraineAufenthÜV ermöglicht werden.

Rassistische Zurückweisungen von Flüchtlingen aus der Ukraine

Breits am 27.02.2022 berichtete das **Migazin**, dass laut mehrerer unabhängiger Augenzeuginnenberichte Flüchtlinge an der ukrainisch-polnischen Grenze „nach ihrer Hautfarbe ausgesondert“ wurden. Wie **die evangelische** am 03.03.2022 berichtete, habe UNHCR-Sprecher Chris Melzer im Rahmen eines Online-Pressesgesprächs am gleichen Tag den „Gerüchten“ über die Zurückweisung von Menschen auf der Flucht an der ukrainisch-polnischen Grenze widersprochen. Melzer habe sich vor Ort ein Bild von der Lage gemacht und im Gespräch mit ca. 25 Bürgerinnen aus afrikanischen Ländern in Erfahrung gebracht, dass die Hälfte keine Probleme beim Überqueren der Grenze gehabt hätten. Einige seien jedoch bis zu 36 Stunden festgehalten worden, da sie nach Angaben der polnischen Grenzpolizei nicht über einen Reisepass verfügten und für einen Grenzübertritt zunächst ihre Identität habe festgestellt werden müssen. In einem **Artikel von Pro Asyl** vom 10.03.2022 wird an zahlreichen Beispielen aufgezeigt, wie Menschen aus verschiedenen Drittstaaten der Zugang zu Zügen nach Polen verwehrt werde. Pro Asyl fordert den Schutz aller Menschen, die gegenwärtig aus der Ukraine fliehen und zwar unabhängig davon, welchen Pass sie besitzen. Auch die Internationale Organisation für Migration (IOM) zeigt sich besorgt, wie aus einem **Artikel** vom 03.03.2022 auf ihrer Website hervorgeht. Der Generaldirektor, António Vitorino, spricht von verifizierten und glaubwürdigen Berichten, die belegen würden, dass zahlreichen Drittstaatenangehörigen die Überquerung der Grenze erschwert werde. Er fordert von den ukrainischen Nachbarstaaten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht allen Menschen den ungehinderten Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gewähren. Dem Vorwurf rassistischer Zurückweisungen von Flüchtlingen an der deutsch-polnischen Grenze habe die Bundespolizei gegenüber dem Evangelischen Pressedienst am 17.03.2022 widersprochen, wie aus einem Artikel des **Migazins** vom 18.03.2022 hervorgeht. Polizeiliches Vorgehen, einschließlich der Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, werde nur dann notwendig, wenn ein nationales Einreise- oder Aufenthaltsverbot, eine schengenweite Einreiseverweigerung, ein Haftbefehl oder erhebliche Zweifel an der Vertriebenensituation vorliegen würden. Auf change.org kann eine **Petition** unterzeichnet werden, die die Aufnahme von

vor dem Krieg in der Ukraine flüchtenden BIPOC* fordert.

Flüchtlingsräte und Pro Asyl fordern Verbesserung von Aufnahmebedingungen für Schutzsuchende

Gemeinsam forderten Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl am 11.03.2022 im Rahmen einer **Pressemittteilung** die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die freie Wohnortwahl und die dezentrale Unterbringung für Flüchtlinge. Am Beispiel der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine würde sich zeigen, dass die Bundesregierung gewillt sei, die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge zu verbessern. Durch die Gewährung eines vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG würden Schutzsuchende unkompliziert eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und keinem Arbeitsverbot unterliegen. Dies müsse zukünftig für alle Flüchtlinge gelten. Auch dürfe über die Katastrophe in der Ukraine nicht vergessen werden, dass Menschen in Ländern wie Libyen, Belarus, Jemen, Syrien, Äthiopien, Nigeria oder Afghanistan ebenfalls Hilfe benötigen würden.

Internationaler Frauentag: Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl fordern geschlechtssensible Asylverfahren

Anlässlich des Internationalen Frauentags haben sich Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte in einer **Pressemittteilung** vom 08.03.2022 für geschlechtssensible Asylverfahren und den Schutz geflüchteter Frauen und Mädchen in Deutschland ausgesprochen. Die Organisationen bemängeln vor allem, dass die besonderen Bedürfnisse von weiblichen Schutzsuchenden in der Asylpraxis oft nicht ausreichend berücksichtigt würden. Auch wenn die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungen seit 2004 in der Gesetzgebung festgeschrieben sei, würden immer noch viele Frauen „durchs Raster fallen“. *„Es wird oft nicht genau genug hingeguckt, nicht nachgefragt, nicht geglaubt, oder es werden aufwändige Nachweise verlangt.“*, sagte Andrea Kothen von Pro Asyl. Frauen würden häufig aus Zeitmangel nicht angemessen auf Anhörungen vorbereitet, um über ihre Gewalterfahrungen und Traumata berichten zu können. Auch die Erfahrungen mit den Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seien „durchwachsen“. Diese würden die Anhörungen nicht immer persönlich durchführen und in vielen Fällen würden Frauen über unsensible Anhörungen

berichten. Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte betonen die Relevanz eines ungehinderten Zugangs Schutzsuchender zu einem „fairen, regulären“ Asylverfahren und unterstützen die sich für dieses Anliegen im Rahmen einer **Petition** engagierende europäische Initiative feministasylum.

Anlässlich des Internationalen Frauentags thematisiert Pro Asyl in einer Pressemitteilung vom 07.03.2022 zudem die schwierige Situation von Frauen in Afghanistan und fordert von der Bundesregierung die Aufnahme gefährdeter Einzelpersonen. Mit dem von Pro Asyl unterstützten **Appell** „Holt uns hier raus! Bringt uns und unsere Familien in Sicherheit! Wartet nicht länger, jeder Tag zählt!“ haben sich nun 33 Frauen der vom afghanischen Friedensministerium ins Leben gerufenen Gruppe „United

Voice of Women for Peace“ an die Bundesregierung gerichtet. In zwei **Kurzinterviews** berichten zwei Frauen der Gruppe über die Verfolgung und Gewalt durch die Taliban. „*Hunderte von Frauen, die gegen die Taliban protestiert haben, wurden verhaftet und eingesperrt und vegetieren unter schlimmsten Bedingungen in den Gefängnissen. Viele von ihnen wurden im Gefängnis vergewaltigt*“, berichtet eine der Frauen. Unter dem Regime der Taliban würden Frauen bedroht, geschlagen und mit dem Tode bestraft. Eine Teilnahme am öffentlichen Leben sei nur eingeschränkt möglich. Ebenfalls am 07.03.2022 hat Pro Asyl einen ausführlichen **Bericht** zur aktuellen Situation der Frauen in Afghanistan veröffentlicht.

Aus den Initiativen

Netzwerk kritisiert Umverteilung von Flüchtlingen der ZUE Ibbenbüren

In einer **Pressemitteilung** vom 18.03.2022 begrüßt das Kreisnetzwerk für Humanität und Bleiberecht Steinfurt die Aufnahme von Ukrainerinnen nach § 24 AufenthG und die damit verbundenen Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsmarkt und Bildungssystem. Solche Rechte müssten jedoch für alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, gelten. Dass nun zugunsten ankommender Flüchtlinge aus der Ukraine 900 Bewohnerinnen der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Ibbenbüren umverteilt worden seien, stoße beim Netzwerk auf Unverständnis. Dies würde dazu führen, dass Bewohnerinnen die unterstützenden und stabilisierenden Kontakte zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Helferinnen verlieren würden. „*So kann man nicht mit Menschen umgehen, die ebenfalls ihre Heimat*

verlassen mussten, häufig unter Traumatisierungen leiden und von großen Sorgen über ihre Zukunftsperspektive und die ihrer Kinder geplagt sind“, äußerte sich Reinhard Paul vom Arbeitskreis ZUE Ibbenbüren.

Aufruf zur Unterstützung der Kampagne „Bochum rettet“

Zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter auch die Seebrücke Bochum, haben die **Kampagne „Bochum rettet!“** initiiert und rufen zu deren Unterstützung auf. Im Zuge der Kampagne werde die Stadt Bochum eine Seenotrettungspatenschaft für die Seenotrettungsmission von Sea Eye e.V. übernehmen und jede Spende aus der Zivilgesellschaft bis zum einem Betrag von 30.000 € verdoppeln. Die Kampagne werde vom 01.04.2022 bis zum 30.06.2022 stattfinden.

Europa

Griechenland-Türkei: Flüchtlinge ohne Zugang zum Asylsystem

In einem **Artikel** vom 09.03.2022 informiert Pro Asyl über die Vorgehensweise Griechenlands, Asylanträge von Schutzsuchenden, die über die Türkei eingereist sind, systematisch als unzulässig abzulehnen.

Ursprung dieser Praxis sei der EU-Türkei-Deal von 2016, mit dem die Türkei sich zunächst vor allem zur Rücknahme syrischer Flüchtlinge, die irregulär auf den griechischen Inseln der Ägäis ankamen, verpflichtet habe. 2021 habe Griechenland per Ministerentscheidung das Konzept der Türkei als sicheren

Drittstaat pauschal auf Flüchtlinge aus Afghanistan, Syrien, Somalia, Pakistan und Bangladesch ausgeweitet. Diese Menschen hätten nun zum Großteil in Griechenland keinen Zugang zum Asylsystem, würden keinen Schutz bekommen und sich mit einer potentiellen Abschiebung in die Türkei konfrontiert sehen. Ein bilaterales Rückübernahmeabkommen zwischen Griechenland und der Türkei sei jedoch von türkischer Seite bereits 2018 ausgesetzt worden und im März 2020, offiziell aufgrund der Corona-Pandemie, auch Abschiebungen im Rahmen des EU-Türkei-Deals. Somit könne Griechenland keine Flüchtlinge mehr in die Türkei abschieben und sei durch die europäische Asylverfahrensrichtlinie Artikel 38 Absatz 4 dazu verpflichtet, Zugang zum Asylverfahren zu gewähren und eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe durchzuführen. Wie Griechenland durch seine aktuelle Praxis gegen EU-Recht verstoße, haben Pro Asyl und Refugee Support Aegean (RSA) in einer **Stellungnahme** (Stand: Februar 2022) erläutert. Vor diesem Hintergrund fordert Pro Asyl zudem gemeinsam mit 25 weiteren europäischen und griechischen Organisationen die EU-Kommissarin Ylva

Johansson in einem **Brief** auf, ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission gegen Griechenland einzuleiten.

Rettungsschiffe auf dem Mittelmeer

Das **Migazin** berichtete am 15.03.2022, dass die „Geo Barents“ nach über einer Woche des Wartens mit 111 Flüchtlingen an Bord, darunter 52 Minderjährige, am 14.03.2022 einen sicheren Hafen auf Sizilien zugewiesen bekommen habe. Das Rettungsschiff „Sea Eye 4“ sei nach einer zehnwöchigen Pause nun wieder im Einsatz und werde in den kommenden Wochen im Mittelmeer vor Libyen Wache halten. Am 25.03.2022 berichtete das **Migazin**, dass die „Ocean Viking“ am Tag zuvor 30 Flüchtlinge aus seeuntauglichen Schlauchbooten in internationalen Gewässern vor Libyen gerettet habe. Bei einer zweiten Rettungsaktion am 25.03.2022 habe die „Ocean Viking“ insgesamt 128 Personen aus Seenot befreit, berichtete das **Migazin** am 28.03.2022. Zwei Menschen seien tot auf dem überfüllten Schlauchboot aufgefunden worden.

Deutschland

Passbeschaffung Afghanistan

In einer **Verbalnote** vom 10.01.2022 hat die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin die Schritte zur Beantragung verschiedener Personenstandsdokumente beschrieben. Bezüglich der Ausstellung einer Tazkira geht aus dem Dokument u. a. hervor, dass aufgrund der aktuellen Situation und technischer Schwierigkeiten das Online-Tazkira-Antragssystem nicht verfügbar sei. Wenn bereits ein Antrag gestellt und dieser erfolgreich bearbeitet und bestätigt worden sei, könne eine Tazkira ausgestellt

werden, indem Antragstellerinnen mit ihren Dokumenten und ihrer Fallnummer bei der zuständigen afghanischen Vertretung in Deutschland zu einem Gespräch erscheinen würden. Hinsichtlich der Ausstellung von Reisepässen findet sich in der Verbalnote die Information, dass den meisten afghanischen Auslandsvertretungen keine oder nur eine begrenzte, für Notfälle vorgesehene, Anzahl an Blankopässen vorliege. Afghaninnen, die bereits im Besitz eines Reisepasses seien, hätten jedoch die Möglichkeit, einen Aufkleber zur Verlängerung um 5 Jahre zu beantragen.

Nordrhein-Westfalen

Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge in NRW

Wie der WDR am 17.03.2022 berichtete, seien Schätzung des NRW-Flüchtlingsministeriums zufolge bis zu diesem Zeitpunkt ca. 30.000 Flüchtlinge aus der Ukraine in NRW angekommen. Aus einem Beitrag des **WDR** vom 23.03.2022 geht hervor, dass die Landesregierung in NRW die bisher vorgesehenen 25.000

Plätze zur Unterbringung dieser Menschen um 10.000 weitere Plätze aufstocken wolle. Dies habe Minister Stamp am gleichen Tag im Düsseldorfer Landtag angekündigt. Die Opposition aus SPD und Grünen fordere jedoch, zur Entlastung der Kommunen zusätzliche 50.000 Plätze bereitzustellen.

Am 15.03.2022 berichtete **RP online**, dass die größte Düsseldorfer Messehalle zur Notunterkunft umfunktioniert worden sei und bereits 1.300 bis 1.400 Flüchtlinge beherberge. Die Migrationsamtsleiterin der Stadt Düsseldorf, Miriam Koch, habe wiederholt an die Landesregierung appelliert, eine zentrale Verteilung der Schutzsuchenden zu organisieren und so auch die Ressourcen anderer Städte miteinzubeziehen. Auch in Köln würden Flüchtlinge aus der Ukraine behelfsmäßig in Messehallen untergebracht, berichtete der **WDR** am 15.03.2022. Laut einem Beitrag der **Tagesschau** vom 23.03.2022 sind in Dortmund etwa 4.000 Flüchtlinge aus der Ukraine eingetroffen, in Köln seien es zu diesem Zeitpunkt 3.500 gewesen. Die Stadt Köln wolle nun Zelte an einem Stadion aufbauen, um weitere Notunterkünfte zu schaffen. Der Umzug der in der Messehalle untergebrachten Flüchtlingen in Wohnungen gehe nur langsam voran. Wie einem **Artikel des Westfalen-Blatts** vom 23.03.2022 zu entnehmen ist, hat der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaf Büren“ das Vorhaben der Bezirksregierung Detmold kritisiert, Notunterkünfte für etwas 800 Ukrainerinnen neben einer Abschiebehafteinrichtung in Büren einzurichten. Laut Sprecher des Vereins, Frank Gockel, ist es den Schutzsuchenden nicht zumutbar, sie „mitten im Wald, ohne Anschluss an eine belebte Ortschaft unterzubringen“. Es gebe weder öffentlichen Nahverkehr noch Fußwege nach Büren, sodass die Bewohnerinnen acht Kilometer entlang einer vielbefahrenen Straße ohne Seitenstreifen laufen müssten, um in die Stadt zu kommen.

Bereits am 06.03.2022 hat sich Birgit Naujoks im Rahmen der **Sendung Westpol auf WDR** (ab Minute 6:40) zu den Unterbringungskapazitäten der Kommunen geäußert. Laut Naujoks sind die Kommunen unterschiedlich auf die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine vorbereitet. So hätten manche Kommunen noch freie Kapazitäten, wobei andere schon an ihre Grenzen stoßen würden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass es wieder Notunterbringung in Leichtbauhallen oder Zelten geben würde. Naujoks kritisiert, dass die Landesregierung keine Notwendigkeit für ein Vorhalten von Plätzen in den Kommunen für Menschen im Asylverfahren gesehen habe.

Abschiebungsreporting NRW: Anwaltliche Abmahnung der Kreisverwaltung Unna

In einer **Pressemitteilung** vom 17.03.2022 kritisieren das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

und das dort angesiedelte Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ das Vorhaben der Kreisverwaltung Unna, eine Berichterstattung über die kommunale Abschiebungspraxis zu unterbinden. Nachdem das Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ gemeinsam mit dem Arbeitskreis Asyl Schwerte am 15.02.2022 eine **Pressemitteilung** über die Abschiebung einer Familie aus Schwerte veröffentlicht hatte, habe die Kreisverwaltung Unna dem Grundrechtekomitee und dem Arbeitskreis eine anwaltliche Abmahnung zukommen lassen. Darin werde die Presseinformation kritisiert und gefordert, zwei Aussagen zu widerrufen und zukünftig zu unterlassen. Da es sich bei den angefochtenen Inhalten der Pressemitteilung um Meinungsäußerungen handle, habe das Grundrechtekomitee die Forderungen der Kreisverwaltung Unna zurückgewiesen. Um der Kreisverwaltung entgegenzukommen, sei die ursprüngliche Pressemitteilung um zwei Informationen ergänzt worden. U.a. sei hinzugefügt worden, dass der Kreis Unna für die Durchführung der Abschiebung über einen Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts verfügt habe. Laut den Organisationen ändere dies jedoch nichts an der Rechtswidrigkeit des Vorgehens.

Stadt Oberhausen nun „Sicherer Hafen“

Wie aus einer **Mitteilung** auf der Website des Flüchtlingsrats NRW vom 23.03.2022 hervorgeht, hat die WAZ am selben Tag in einem Artikel berichtet, dass die Stadt Oberhausen mit einer Mehrheit von 27 Stimmen im Stadtrat den Beitritt Oberhausens in das **Bündnis „Städte Sicherer Hafen“** beschlossen und sich damit zum „Sicheren Hafen“ erklärt habe. Dies geschähe nach jahrelanger Debatte. Zuvor habe die Stadt den Antrag von Grünen, Linken und einer parteilosen Ratsfrau, sich mit dem Bündnis zu solidarieren, **am 19.02.2019** abgelehnt.

Minister Stamp eröffnet Rückkehr- und Reintegrationszentrum in Ghana

Aus einer **Pressemitteilung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)** vom 22.02.2022 geht hervor, dass Minister Dr. Joachim Stamp am gleichen Tag gemeinsam mit Vertreterinnen der ghanaischen Regierung das Migration Information Centre for Returnees (MICR) auf dem Gelände des Hauptstadflughafens Accra eröffnet habe. Das Rückkehr- und Reintegrationszentrum in Ghana, das von der ghanaischen Einwanderungsbehörde GIS (Ghana Immigration Service) betrieben

werde, solle Rückkehrerinnen aus Deutschland und Europa über Reintegrationsmaßnahmen und Unterstützungsangebote in Ghana aufklären. Die Idee des MICR habe sich durch den seit 2017 bestehenden

Verwaltungsaustausch zwischen NRW und Ghana, bei dem sich Mitarbeiterinnen der Landesregierung und der Behörden in Ghana gegenseitig besuchen würden, geformt.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Deutsches Gesetz zu Abschiebungshaft rechtswidrig

Mit Urteil vom 10.03.2022 (**Az.: C-519/20**) gibt der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Bedingungen für die Inhaftierung von Schutzsuchenden vor, die abgeschoben werden sollen. Im Verfahren hatte der EuGH Ende 2021 ein **Gutachten** zur Rechtsache eingeholt, in dem festgestellt wurde, dass die deutsche Gesetzesänderung von 2019, die es erlaubt, bis Mitte 2022 Flüchtlinge zum Zwecke ihrer Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt unterzubringen, gegen EU-Recht verstößt. In der Gesetzesbegründung wurde das Vorliegen einer Notlage im Sinne von **Art. 18 Abs. 1 der EU-Rückführungsrichtlinie** (EU-Richtlinie) angenommen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn „eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals“ führt. Der EuGH hat nun entschieden, dass Drittstaatsangehörige in Abschiebungshaft in „speziellen Hafteinrichtungen“ untergebracht werden müssen. Zudem kann sich ein Mitgliedstaat nach Ansicht des EuGH nicht auf Art. 18 der Richtlinie berufen, wenn die „schwere Belastung seiner speziellen Hafteinrichtungen nicht die Folge eines unerwarteten Anstiegs der in Haft zu nehmenden Drittstaatsangehörigen ist, sondern lediglich durch die Reduzierung der in speziellen Haftanstalten verfügbaren Plätze oder durch mangelnde Voraussicht der nationalen Behörden verursacht ist“. Außerdem muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Belastung während des gesamten Zeitraums fortbesteht, indem er sich auf Art. 18 der Richtlinie beruft.

In einem **Artikel von Pro Asyl** vom 16.03.2022 nimmt der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, der das Verfahren mit Unterstützung von Pro Asyl vor dem EuGH geführt habe, eine Bewertung des Urteils vor.

BVerwG: Einreise- und Aufenthaltsverbot bei asylrechtlicher Rückkehrentscheidung

Aus einer **Pressemitteilung** des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.02.2022 geht hervor, dass dieses mit Urteil (1 C 6.21) am gleichen Tag entschieden hat, dass ein an eine Ausweisung anknüpfendes Einreise- und Aufenthaltsverbot der Ausländerbehörde auch dann mit einer Rückkehrentscheidung einhergehen kann, wenn lediglich eine in einem Asylverfahren ergangene Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorliegt. Bei dem Kläger handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen, der zuletzt im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war. 2016 wurde er wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten verurteilt. Im Juni 2018 wurde der Kläger aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, gekoppelt an ein dreijähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot. Im Oktober 2019 stellte der Kläger einen Asylantrag, den das BAMF im Januar 2020 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Zudem drohte das BAMF dem Kläger mit einer Abschiebung in die Türkei. Daraufhin klagte der Kläger gegen die Ausweisung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot und machte insbesondere geltend, dass die ihm in seinem Heimatstaat drohende Verfolgungsgefahr und drohende Haft, Folter und Misshandlung nicht berücksichtigt wurde. Die Klage wurde in der Vorinstanz vom Oberverwaltungsgericht Bremen abgewiesen, u. a., weil die Prüfung der geltend gemachten Verfolgungsgefahren allein dem BAMF im Rahmen des Asylverfahrens obliege. Da das Verhalten des Klägers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle, überwiege das öffentliche Aufenthaltsbeendigungsinteresse das Interesse des Klägers an einem weiteren Verbleib in Deutschland. Das BVerwG hat die Entscheidung des OVG bestätigt und bekräftigt, dass in die Abwägung widerstreitender Interessen nur solche zielstaatsbezogenen Umstände einzubeziehen sind, die nicht der Prüfung durch das BAMF in einem Asylverfahren vorbehalten sind. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist ebenfalls rechtmäßig. Das Einhergehen eines an

eine Ausweisung geknüpft. Einreise- und Aufenthaltsverbots setzt voraus, dass im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt objektiv eine Rückkehrentscheidung vorliegt, bei der es sich auch um eine im Asylverfahren ergangene Abschiebungsandrohung handeln kann.

BVerwG: BMI durfte Aufnahmege-such von „Moria-Flüchtlingen“ versagen

In einer **Pressemitteilung** vom 15.03.2022 informiert das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), dass es mit Urteil (1 A 1.21) vom gleichen Tag entschieden hat, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Aufnahme von 300 besonders schutzbedürftigen Personen aus dem (ehemaligen) Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos rechtmäßig verweigert hat. Im Juni 2020 beantragte das Land Berlin beim BMI die Zustimmung für eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Das Ministerium lehnte die Erteilung des Einvernehmens im Juli 2020 mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen für eine Landesaufnahmeanordnung nicht erfüllt seien und außerdem die Bundeseinheitlichkeit nicht gewahrt würde. Das BVerwG folgt dieser Ansicht. Die vom Land Berlin geplante humanitäre Aufnahme hätte zur sofortigen Erteilung von zunächst auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnissen geführt, ohne dass der Schutzbedarf auch in Bezug auf das jeweilige Herkunftsland zuvor geprüft worden wäre. Dies steht nicht im Einklang mit einem zusammenhängenden und bundeseinheitlichen Vorgehen. Der Bund hatte nämlich bereits aus denselben humanitären Gründen Schutzbedürftige derselben Personengruppe aufgenommen, ohne ihnen sofort eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Zudem hat die Dublin-III-Verordnung gegenüber nationalen Aufnahmen der Bundesländer Vorrang, wenn sich Flüchtlinge bereits in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.

VG Aachen: Dublin-Überstellung nach Polen derzeit nicht möglich

Am 18.03.2022 hat das Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil (**Az.: 6 L 156/22.A**) entschieden, dass eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 18.02.2022 angedrohte Dublin-Überstellung nach Polen derzeit nicht durchgeführt werden kann. Unabhängig von Polens Zuständigkeit für die

Prüfung der Asylanträge würde im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht mehr feststehen, dass die Überstellung nach Polen durchgeführt werden kann. Zwar habe Polen mit Schreiben vom 28.01.2022 positiv auf das Aufnahmeersuchen des BAMF vom 28.12.2021 reagiert. Aus einem Rundschreiben an alle Dublin-Einheiten der EU vom 25.02.2022 gehe jedoch hervor, dass Polen aufgrund des Krieges in der Ukraine bis auf weiteres generell nicht mehr zur (Wieder)Aufnahme Schutzsuchender im Rahmen des Dublin-Systems bereit ist.

Erlass MKFFI: Unterbringungen von UMF aus der Ukraine in Brückenlösungen

Aufgrund der steigenden Zahl von einreisenden unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) am 11.03.2022 einen **Erlass** an die Jugendämter herausgegeben. Um dem Schutzauftrag bestmöglich gerecht werden zu können, sei in Abstimmung mit den Landesjugendämtern beschlossen worden, unbegleitete Kinder und Jugendliche befristet in sogenannten Brückenlösungen unterzubringen.

Erlass Niedersachsen: Verlängerung von Schengen-Visa russischer und belarussischer Staatsangehöriger

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 11.03.2022 in einem **Schreiben** die Ausländerbehörden in Niedersachsen angewiesen, für russische und belarussische Staatangehörige, die sich mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhalten und wegen der eingeschränkten Reisemöglichkeiten vorübergehend nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, eine Visumverlängerung nach § 6 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Artikel 33 EU-Visakodex auszustellen. Da es russischen und belarussischen Staatsangehörigen zurzeit nicht zumutbar sei, ein Visumverfahren nachzuholen, sei von der Regelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem „richtigen“ Visum nach § 5 Abs. 2 AufenthG abzusehen.

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Februar 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.03.2022 die **Asylzahlen für den Februar 2022** veröffentlicht. Im Februar sind insgesamt 15.869 Asylanträge gestellt worden, davon 13.915 Erstanträge (1,4 % mehr als im Januar 2022) und 1.954 Folgeanträge. Unter den gestellten Asylanträgen befanden sich 104 Anträge von ukrainischen Staatsangehörigen (92 Erstanträge und 12 Folgeanträge). Das BAMF hat im selben Zeitraum über die Asylanträge von 16.132 Personen entschieden.

Kleine Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen in Deutschland

Einer **Antwort der Bundesregierung** vom 02.03.2022 (Drucksache 20/890) auf eine Kleine Anfrage der Ab-

geordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke ist die Anzahl der Abschiebungen und Ausreisen für das Jahr 2021 zu entnehmen. Bundesweit sind im Jahr 2021 insgesamt 11.982 Abschiebungen vollzogen worden. Aus NRW wurden insgesamt 2.903 Personen abgeschoben.

Aktuelle Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine

Statista gibt einen **Überblick** zur aktuellen Anzahl der Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland. Laut Angaben der Bundespolizei sind bis zum 29.03.2022 offiziell 278.008 ukrainische Flüchtlinge gezählt worden. Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) merke jedoch an, dass die eigentliche Zahl eingereister Flüchtlinge aus der Ukraine wesentlich höher sei, da viele Flüchtlinge noch nicht registriert worden seien.

Materialien

Hilfreiche Materialien für Flüchtlinge aus der Ukraine

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) hat auf seiner **Website** eine Übersicht mit Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine zusammengestellt. Außerdem informiert das BMI auch über verschiedene **Hilfsangebote** wie Unterkünfte und medizinische Versorgung in ukrainischer, russischer, englischer und deutscher Sprache. Auf der Website der Europäischen Kommission finden sich zudem **Informationen** auf Russisch, Ukrainisch und Deutsch über Rechte bei der Einreise in ein EU-Land und der Weiterreise innerhalb der EU sowie zum Anspruch auf vorübergehenden Schutz und den Antrag auf internationalen Schutz. Der Informationsbund Asyl & Migration hat in einer **Übersicht** alle wichtigen Dokumente und Adressen, auch für die verschiedenen Bundesländer, für Schutzsuchende aus der Ukraine zusammengestellt.

Die GGUA Flüchtlingshilfe hat Arbeitshilfen zum **Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen** für Menschen aus der Ukraine (Stand: 07.03.2022) sowie zu den so-

zialrechtlichen Rahmenbedingungen für einen Aufenthalt nach §24 AufenthG (Stand: 04.03.2022) zusammengestellt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 11.03.2022 eine **Punktuation „Unbegleitet und begleitet nach Deutschland einreisende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Kinder- und Jugendhilfe“** veröffentlicht. Das BMFSFJ gibt einen Überblick zu den sich aus seiner Sicht vor dem Hintergrund des SGB VIII ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten der öffentlichen Kinder- Jugendhilfe. Es wird eine Unterscheidung zwischen gänzlich unbegleiteten und begleiteten Kindern und Jugendlichen vorgenommen und auch auf Kinder und Jugendliche aus evakuierten stationären Einrichtungen in der Ukraine, die in Begleitung von Betreuungspersonen eingereist sind, eingegangen. Das Forum für Fachfragen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. hat am 11.03.2022 erste **Hinweise zu Rechtsfragen** im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland herausgegeben. Die Bundespsychotherapeuten-

kammer hat einen **Ratgeber** auf Ukrainisch und Russisch veröffentlicht, in dem sie informiert, wie Eltern angemessen auf Traumata ihrer Kinder reagieren können.

Die **Fachberatungsstelle JADWIGA** hat eine Präventions- und Informationskampagne für alleinreisende Frauen und Mädchen aus der Ukraine gestartet. In einem **Flyer** sind Sicherheits- und Verhaltenstipps zusammengefasst. Über das **Hilfetelefon** des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben können Frauen Beratung rund um die Uhr auf Ukrainisch und Russisch in Anspruch nehmen.

Das Queere Netzwerk NRW hat auf Englisch, Ukrainisch und Russisch **Informationen zu Anlaufstellen und Angeboten in NRW** für queere Flüchtlinge aus der Ukraine und Russland erstellt. Queer Refugees Deutschland haben am 22.03.2022 auf ihrer **Website** in mehreren Sprachen rechtliche Informationen für LSBTIQ-Flüchtlinge aus der Ukraine veröffentlicht, die am 24.02.2022 noch in der Ukraine gelebt haben, aber nicht die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen. Über die Website können auch **Beratungsstellen** ausfindig gemacht und bei Unterstützungsbedarf **Kontakt** zum Lesben- und Schwulenverband aufgenommen werden. Der Verein Lambda Mitteldeutschland hat eine **queere Unterkunftsbörse** ins Leben gerufen.

Der WDR hat auf Ukrainisch und Deutsch **Informationen** zur psychologischen Hilfsangeboten in Deutschland zusammengetragen.

Flyer zu Grundrechten in Gemeinschaftsunterkünften

Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat einen Flyer **„Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften“** (Stand: Februar 2022) herausgegeben. Es wird darüber informiert, welche Verbote für Heimbetreiberinnen und Beschäftigte laut Grundgesetz gelten und unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der Privatsphäre/ein Betreten der privaten Räumlichkeiten zulässig ist. Der Flyer wird auf insgesamt sieben Sprachen auf der **Website** des Flüchtlingsrats Brandenburg zum Download bereitgestellt.

Newsletter Abschiebungsreporting NRW

Im Rahmen des Projekts „Abschiebungsreporting NRW“ hat das Komitee für Grundrechte und Demokratie im März 2022 seinen **dritten Newsletter** mit

Berichten zu vollzogenen und verhinderten Abschiebungen herausgegeben. Die Newsletter sind auf der **Website** des Grundrechtekomitees nachzulesen.

Praxisnahe Informationen zu Flucht und Integration

Das Fachnetzwerk Sozialpsychologie zu Flucht und Integration beantwortet auf seiner **Website** in kurzen, allgemeinverständlichen Artikeln von Wissenschaftlerinnen aus der Sozialpsychologie Fragen zu Integration und Flucht. Ziel sei es, die Integration von Flüchtlingen zu erleichtern und das Zusammenleben in der Gesellschaft zu verbessern, indem sozialpsychologische Erkenntnisse praktisch anwendbar gemacht werden.

Broschüre des projekt.kollektiv zu Perspektiven und Interventionsmöglichkeiten für rassismuskritische Jugendarbeit

Das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in NRW hat die Broschüre **„Begegnungen, Berührungen, Bewegungen“** des projekt.kollektiv veröffentlicht. Die Broschüre soll einen Überblick zur bisherigen Arbeit des projekt.kollektiv geben, indem Perspektiven und Interventionsmöglichkeiten für rassismuskritische Jugend(bildungs-)arbeit im Kontext Flucht und Migration vorgestellt werden. Da sich die Arbeit des projekt.kollektiv vor allem an Multiplikatorinnen richtet, soll die Broschüre die in Workshops und anderen Formaten erarbeiteten Impulse und Ergebnisse langfristig dokumentieren und zur Verfügung stellen. Sie setzt sich aus verschiedenen Textarten und Materialien aus unterschiedlichen Veranstaltungen und Arbeitsphasen des Projekts zusammen, in denen aktuelle Diskurse um Flucht, Migration, Postmigration und Rassismuskritik behandelt werden.

Broschüre gegen Diskriminierung von LSBTIQ im Gesundheitswesen

Die Schwulenberatung Berlin hat am 16.03.2022 **Begeleithefte** auf Englisch, Farsi, Russisch und Arabisch zu der Broschüre **„Rezepte gegen Diskriminierung im Gesundheitswesen – Wege durch das Gesundheitswesen für LSBTIQ*“** veröffentlicht. Die Broschüre soll LSBTIQ als Wegweiser durch das Gesundheitswesen dienen und Möglichkeiten aufzeigen, wie in diesem Kontext mit Diskriminierung umgegangen werden kann.

BAMF Studie zur Binnenmobilität von Flüchtlingen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 23.03.2022 die **Studie „Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland“** veröffentlicht. Auf Grundlage von Daten des Ausländerzentralregisters hat das BAMF die Wohnortwahl und Binnenmobilität von volljährigen Schutzberechtigten, die in den Jahren 2015 bis 2019 erstmalig nach Deutschland eingereist sind, bundesweit analysiert. Die Ergebnisse würden u. a. zeigen, dass Schutzsuchende vor allem zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland besonders mobil seien. Dies sei wahrscheinlich auf rechtliche Regularien und die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen. Mit zunehmenden Alter würde die Mobilitätsbereitschaft abnehmen und somit den Mobilitätsmustern der deutschen Bevölkerung entsprechen. Zudem ginge aus der Analyse hervor, dass bei der Wohnortwahl städtische Kreise bevorzugt würden.

IAB-Studie: Bessere Chancen für Flüchtlinge in Betrieben mit nichtdeutschen Beschäftigten

In einer **Presseinformation** vom 15.03.2022 stellt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) seine aktuelle Studie **„Betriebe mit ausländischen Beschäftigten stellen häufiger Geflüchtete ein“** (Stand: März 2022) vor. Die Ergebnisse der Studie würden zeigen, dass die Beschäftigung von Flüchtlingen, die seit 2015 in Deutschland angekommen sind, stetig zunehme. So seien im Jahr 2020 ca. 420.000 Personen aus den wichtigsten Asylherkunftsändern beschäftigt gewesen. Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge (56 %) seien dabei in kleinen

Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitenden angestellt. Dabei falle auf, dass Betriebe, die bereits Erfahrungen mit ausländischen Arbeitskräften gemacht haben, auch häufiger Flüchtlinge einstellen würden. Eine mögliche Erklärung ist laut den Autorinnen der Studie, dass solche Betriebe bereits über institutionelle Regelungen oder den Zugang zu informellen Such- und Besetzungswegen Bescheid wissen. Auch Betriebe mit ungedecktem Personalbedarf würden häufiger Flüchtlinge einstellen, vor allem dann, wenn die regionale Arbeitslosenquote vergleichsweise niedrig sei. Somit könnten Flüchtlinge dazu beitragen, die Arbeitskräftebasis der Betriebe zu stabilisieren.

RKI-Studie: Impfbereitschaft von Menschen mit Migrationshintergrund

Im Rahmen einer Studie des Robert Koch Instituts **„COVID-19-Impfquotenmonitoring in Deutschland als Einwanderungsgesellschaft (COVIMO-Fokuserhebung)“** (Stand: Februar 2022) konnte gezeigt werden, dass Personen ohne Migrationsgeschichte zwar eine etwas höhere Impfquote haben als Personen mit Migrationsgeschichte, die Impfbereitschaft aber unter den zum Zeitpunkt der Erhebung noch Ungeimpften bei Personen mit Migrationsgeschichte höher sei. Die geringere Impfquote unter Menschen mit Migrationsgeschichte könne durch sozioökonomische Merkmale, wie Bildung und Einkommen erklärt werden. Auch Diskriminierungserfahrungen im Gesundheits- und Pflegebereich würden zur Erklärung des Unterschieds beitragen. Ein Großteil des Impfquotenunterschiedes lasse sich auf Sprachbarrieren zurückführen.

Termine

Präsenzvortrag, 01.04.2022: Integrationsagentur der AWO Unterbezirk Dortmund: "Von einer verfolgten Glaubensgemeinschaft Anatoliens bis hin zur anerkannten Religionsgemeinschaft in Deutschland: Die Alevit*innen", 10:00 – 12:00 Uhr. Anmeldung unter j.wenzel@awo-dortmund.de.

Online-Austausch, 04.04.2022: Flüchtlingsrat NRW: "Praktische Unterstützung für Schutzsuchende aus der Ukraine", 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Auftaktveranstaltung, 05.04.2022: Zivilgesellschaftliche Organisationen aus Bochum: "Bochum rettet!", 11:30 – 13:00 Uhr in der Bochumer Christ-König-Kirche. Weitere Informationen unter info@bochum-rettet.de.

Online-AG, 06.04.2022: Flüchtlingsrat NRW: "Kommunale Unterbringung humaner gestalten – Kommunen in die Pflicht nehmen", 17:00 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Veranstaltung, 06.04.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Krieg in der Ukraine – Krieg in Europa", 18:00 – 19:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Gedenkveranstaltung, 16.04.2022: Arbeitskreis Asyl: "Todesursache Flucht – Gegen das Vergessen", 09:00 – 19:00 Uhr in der Martin-Luther-Kirche in Gütersloh. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 25.04.2022: Flüchtlingsrat NRW: "Angebote für geflüchtete Frauen konzipieren", 17:30 – 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Vortrag, 25.04.2022: Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft (DMAg) in Kooperation mit der Volkshochschule Bonn: "Verfassungsrecht auf Wasser - und was ist mit dem Klima? Wassermangel und Klimakrise in Tunesien", 18:00 – 19:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Schulung, 27.04.2022: Flüchtlingsrat NRW: "Basisseminar Asylrecht", 17:00 – 20:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Vortrag, 27.04.2022: Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe: "Legale, organisationelle und direkte Diskriminierung von Geflüchteten: Erscheinungsformen und Bewältigungsstrategien", 18:00 – 20:00 Uhr. Anmeldung unter beschwerdestelle@evh-bochum.de.

Online-Fortbildung, 05.05.2022 – 06.05.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Was tun bei häuslicher Gewalt gegen geflüchtete Frauen?", an beiden Tagen jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Helferinnenseminar, 06.05.2022 – 08.05.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Die eigene Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit und ihre Perspektiven im gesellschaftlichen und politischen Kontext", Freitag von 18:00 Uhr bis Sonntag um 15:00 Uhr. Zum [Programm](#) und zum [Anmeldeformular](#).

Intensivseminar, 07.05.2022 – 08.05.2022: SportBildungswerk Nordrhein-Westfalen e.V.: "Fit für die Vielfalt", an beiden Tagen jeweils von 09:00 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Fortbildung, 12.05.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Gender-based Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess", 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachtagung, 14.05.2022: Institut für Kirche und Gesellschaft: "Kirchenasyl - Lokale Netzwerke für den Flüchtlingsschutz in Europa", 09:30 – 17:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Vortrag, 18.05.2022: Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe: "'Social Policy Practice' als Interventionsmöglichkeit gegen Diskriminierung? Kritische Fragen an die Soziale Arbeit mit Geflüchteten", 18:00 – 20:00 Uhr. Anmeldung unter beschwerdestelle@evh-bochum.de.

Fortbildung, 20.05.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Ressourcenstärkung – Jede*r ist ein Genie!", 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Helferinnenseminar, 20.05.2022 – 22.05.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Verbraucherschutz für Geflüchtete: Hilfe und Gefahren im Alltag", Freitag von 17:00 Uhr bis Sonntag um 15:00 Uhr. Zum [Programm](#) und zum [Anmeldeformular](#).

Online-Fortbildung, 10.06.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Begleitung von Frauen mit Fluchthintergrund - Einblicke in die Traumatheorie und Handlungsmöglichkeiten", 10:00 – 17:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Helferinnenseminar, 10.06.2022 – 12.06.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Kompetenztraining: Zielgerichtet argumentieren – öffentliches Vertreten der Anliegen von Geflüchteten", Freitag von 17:00 Uhr bis Sonntag um 15:00 Uhr. Zum [Programm](#) und zum [Anmeldeformular](#).